

## Arbeitsrecht

Zur aktuellen Information  
der DRV Bund zur  
Versicherungspflicht der Syndizi

# Zur aktuellen Information der DRV Bund zur Versicherungspflicht der Syndizi

## Ausgangssituation

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) hat am 12. Dezember 2014 ihre lange erwartete Stellungnahme zum Vertrauensschutz bei der Befreiung von Syndizi von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung veröffentlicht. Bekanntlich hatte das Bundessozialgericht in den Entscheidungen vom 31. Oktober 2012 entgegen der jahrzehntelang geübten Praxis der DRV zunächst die Wirksamkeit bestehender Befreiungen auf die konkret ausgeübte Tätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber beschränkt und in den Entscheidungen vom 3. April 2014 die Befreiungsmöglichkeit angestellter Syndizi generell ausgeschlossen. Diese Urteile sind zu Recht auf teils heftige Kritik gestoßen, bestimmen aber das Handeln der DRV.

Derzeit gibt es Bestrebungen, gesetzliche Korrekturen zugunsten eines Erhalts der Befreiungsmöglichkeit von Syndizi in der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen. Das Bundesjustizministerium hat dazu für Anfang Januar 2015 die Vorlage von Eckpunkten angekündigt. Die diesbezüglichen Beschlüsse der Bundesrechtsanwaltskammer sowie der CDU finden Sie hier:

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/national/berufsrecht/beschluss-und-gesetzgebungsvorschlag-der-brak-zum-thema-syndikusanwaelte/>

<http://www.koeln2014.cdu.de/antraege-beschluesse>

Maßgeblich ist im Augenblick daher der Vertrauensschutz für Syndizi, die in der Vergangenheit von der DRV befreit wurden. Dies betrifft sowohl die Syndizi als auch deren Arbeitgeber. Die Syndizi brauchen Sicherheit dahingehend, ob sie weiterhin ihre Altersversorgung über die Versorgungswerke der Rechtsanwälte aufbauen können, und die Arbeitgeber müssen wissen, ob zukünftig Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten sind.

## Vertrauensschutz der DRV

Zum Vertrauensschutz führt die DRV – kurz zusammengefasst – Folgendes aus:

- Syndizi, die einen Befreiungsbescheid für die konkrete Tätigkeit bei ihrem derzeitigen Arbeitgeber haben, bleiben im Beschäftigungsverhältnis mit dem jetzigen Arbeitgeber befreit.
- Syndizi, deren Befreiungsbescheid unwirksam geworden ist, weil sie ihren Arbeitgeber gewechselt und/oder ihre Tätigkeit wesentlich geändert haben, bleiben im Beschäftigungsverhältnis mit dem jetzigen Arbeitgeber befreit, wenn sie nachweisen können, dass die DRV auf ihre Anfrage die Weitergeltung der alten Befreiung schriftlich oder mündlich bestätigt hat.
- Syndizi, deren Befreiungsbescheid unwirksam geworden ist, weil sie ihren Arbeitgeber gewechselt und/oder ihre Tätigkeit wesentlich geändert haben und denen von der DRV nicht die Weitergeltung der alten Befreiung bestätigt worden ist und die bislang noch nicht zur gesetzlichen Rentenversicherung angemeldet worden sind, sind vom Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2015 bei der DRV anzumelden. Arbeitgeber, die diese Anmeldung mit der Entgeltabrechnung für Januar 2015, spätestens aber innerhalb der ersten sechs Wochen des Jahres 2015 (§ 6 DEÜV), vornehmen, brauchen keine Beitragsnachzahlungen an die DRV zu entrichten.
- Syndizi, die vor dem 1. Januar 2015 das 58. Lebensjahr vollendet haben, bleiben weiterhin befreit. Das gilt auch bei einem künftigen Arbeitgeberwechsel.
- Der Vertrauensschutz gilt nicht für Personen, die ihre Anwaltszulassung zurückgegeben haben und nur noch freiwillig in ihrem Versorgungswerk versichert sind oder für Personen, deren Tätigkeit inzwischen unter keinen Umständen als rechtsberatend angesehen werden kann.

Offenbar verlangt die DRV für die Gewährung des Vertrauensschutzes neben der fristgemäßen Anmeldung zum 1. Januar 2015 mindestens einen Umstand dafür, dass der Syndikus bis zuletzt rechtsberatend tätig war. Damit stellt die DRV nur noch auf eines der vier Merkmale der vom BSG verworfenen „Vier-Kriterien-Theorie“ ab, die nach der vormaligen Verwaltungspraxis der DRV zur Erteilung einer Befreiung kumulativ erfüllt sein mussten. Hieraus ergibt sich eine Besonderstellung gegenüber der früheren Rechtspraxis.

## Konsequenzen und Handlungsoptionen für Syndizi

Die DRV legt den Arbeitgebern mit sehr kurzer Frist die Prüfungspflicht und auch das Risiko einer Fehleinschätzung hinsichtlich des Vertrauensschutzes für bestehende Befreiungen auf. Das ist – gelinde ausgedrückt – äußerst misslich, aber nicht zu ändern. Um den Vertrauensschutz zu erlangen, werden viele Arbeitgeber die bei ihnen beschäftigten Syndizi zum 1. Januar 2015 bei der DRV anmelden.

Für den Syndikus stellt sich die Frage, wie er sich in dieser Situation verhalten soll. Es gibt folgende Handlungsmöglichkeiten

- Wenn der Syndikus der Auffassung ist, sein Befreiungsbescheid sei weiterhin wirksam, sollte er mit seinem Arbeitgeber besprechen, ob dieser von einer Anmeldung bei der DRV absieht.
- Hat der Syndikus Zweifel, ob der Befreiungsbescheid noch wirkt und zögert der Arbeitgeber, die Anmeldung zum 1. Januar 2015 vorzunehmen, ist folgendes zu bedenken: Der „Vertrauensschutz“ durch Verzicht auf eine Nachentrichtung der Beiträge bis zum 31. Dezember 2014 setzt die fristgemäße Anmeldung des Syndikus zum 1. Januar 2015 voraus. Dies könnte im Interesse des Syndikus sein. Verspätete Anmeldungen verhindern nach der Stellungnahme der DRV den Vertrauensschutz.
- Meldet der Arbeitgeber den Syndikus zur DRV an, ist der Syndikus aber der Auffassung, sein bestehender Bescheid sei weiter wirksam, kann der Syndikus bei der DRV die Feststellung beantragen, der bestehende Befreiungsbescheid gelte nach wie vor aufgrund Vertrauensschutzes. Wenn die DRV seinem Antrag statt gibt, sind die seit dem 1. Januar 2015 zur DRV abgeführten Rentenversicherungsbeiträge zurück zu gewähren. Zugleich steht damit fest, dass die Voraussetzungen für den Beitragszuschuss des Arbeitgebers zum Versorgungswerk erfüllt sind. Der Arbeitgeber hat den Beitragszuschuss dem Syndikus nachzuzahlen. Wenn die DRV seinen Antrag ablehnt, könnte der Syndikus Widerspruch und Feststellungsklage erheben. Auf diese Weise könnte die Entscheidung ggf. solange offen gehalten werden, bis der Gesetzgeber möglicherweise eine andere Regelung trifft.
- Bei Anmeldung zur DRV sollte der Syndikus mit seinem Versorgungswerk Rücksprache nehmen. Die Anmeldung zur DRV ändert nichts daran, dass der Syndikus aufgrund seiner Anwaltszulassung Mitglied im Versorgungswerk ist und – solange er zugelassener Rechtsanwalt ist

– auch bleibt. Es ändert sich „nur“ die Höhe der für die Bemessung der Beiträge maßgeblichen Vergütung aus der anwaltlichen Tätigkeit. In jedem Fall ist es sinnvoll, die Rechtsanwaltszulassung zu behalten und den Mindestbeitrag zum Versorgungswerk weiterhin zu zahlen. Es ist daher mit dem Versorgungswerk zu klären, welcher Beitrag zukünftig entrichtet wird und ob im Falle eines Erfolgs des Feststellungsantrags auf Fortwirkung des Befreiungsbescheids die Beiträge an das Versorgungswerk nachentrichtet werden können.

- Sollte der vorhandene Befreiungsbescheid aufgrund Vertrauensschutzes fortwirken, tritt allerdings bei einer zukünftigen wesentlichen Änderung der Tätigkeit oder einem Wechsel des Arbeitgebers die Pflichtversicherung in der DRV ein. Bei der Planung beruflicher Veränderungen innerhalb oder außerhalb des Unternehmens ist das künftig zu berücksichtigen.

## Die Autoren



**Dr. Volker Schneider**  
Partner  
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Hamburg  
Telefon +49 40 18067 12195  
volker.schneider@luther-lawfirm.com



**Prof. Dr. Robert von Steinau-Steinrück**  
Partner  
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Berlin  
Telefon +49 30 52133 21142  
robert.steinrueck@luther-lawfirm.com



**Dr. Thomas Thees**  
Partner  
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Frankfurt a.M.  
Telefon +49 69 27229 27008  
thomas.thees@luther-lawfirm.com

**Das gesamte Luther-Arbeitsrechtsteam berät Sie gerne.**

Weitere Ansprechpartner finden Sie unter:  
[www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com).

### Impressum

*Verleger:* Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0  
Telefax +49 221 9937 110, [contact@luther-lawfirm.com](mailto:contact@luther-lawfirm.com)  
*V.i.S.d.P.:* Prof. Dr. Robert von Steinau-Steinrück,  
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Friedrichstraße 140, 10117 Berlin, Telefon: +49 30 52133 21142  
Telefax: +49 30 52133 110, [robert.steinrueck@luther-lawfirm.com](mailto:robert.steinrueck@luther-lawfirm.com)  
*Copyright:* Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme. Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Arbeitsrecht“ an [unsubscribe@luther-lawfirm.com](mailto:unsubscribe@luther-lawfirm.com)

### Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist nach dem Qualitätsstandard ISO 9001 zertifiziert.

Berlin, Brüssel, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig,  
London, Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart

Luther Corporate Services: Delhi-Gurgaon, Kuala Lumpur, Shanghai, Singapur, Yangon

Ihren Ansprechpartner finden Sie auf [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com).

**Auf den Punkt. Luther.**

